

GR_GERICHTE U 2011 12 vom 18. November 2011

GR Gerichte, 2011-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2011_12

FR: GR_GERICHTE U 2011 12 du 18 novembre 2011

IT: GR_GERICHTE U 2011 12 del 18 novembre 2011

Regeste

unentgeltliche Rechtspflege (Rückerstattung) | Rückforderung unentgeltliche Rechtspflege

Erwägungen

E. 1

a) ... wurde mit Verfügung des Bezirksgerichts ... vom 15. August 2007 in einem Zivilprozess vor selbigem Bezirksgericht betreffend Ehescheidung und Nebenfolgen die unentgeltliche Rechtspflege gewährt. Nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss übernahm der Kanton Graubünden hierfür Totalkosten in der Höhe von gesamthaft Fr. 4'463.90. In der genannten Verfügung wurde ... auf eine allfällige Rückerstattungspflicht hingewiesen. b) Mit Schreiben vom 15. März 2010 forderte die Steuerverwaltung des Kantons Graubünden (nachfolgend Steuerverwaltung) ... auf, einen aktuellen Nachweis über ihre finanzielle Situation zu erbringen, worauf sie der Steuerverwaltung am 12. April 2010 einen Teil der geforderten Unterlagen einreichte. Mit Schreiben vom 20. April 2010 verlangte die Steuerverwaltung von ... die Einreichung der noch fehlenden Unterlagen (Lohnabrechnungen, Lohnausweise, Belege über Unterhalts- und Alimentenzahlungen, Bank- und Postkontoauszüge, Belege Liegenschaftsaufwand 2009, Versicherungsausweise über Krankenkassenprämien, Abrechnung Krankenkassenprämienverbilligung, Kostenvoranschlag Zahnspange Kinder, Beleg über Einzahlung an die Säule 3a im Jahre 2009, Belege über die Rückzahlung des Darlehens für die Monate Januar bis März 2010). Nachdem keine Unterlagen eingereicht wurden, forderte die Steuerverwaltung am 20. Mai 2010 ... erneut zur Einreichung der geforderten Belege auf. Daraufhin reichte ... am 31. Mai 2010 lediglich die Selbstdeklaration der Steuererklärung der Steuerperiode 2009 ein.

E. 2

Mit Verfügung vom 2. Februar 2011 verlangte die Steuerverwaltung den bevorschussten Betrag von insgesamt Fr. 4'463.90 zurück. Gemäss den ermittelten Faktoren zur Berechnung des für das URP-Verfahren massgeblichen Existenzminimums sowie den weiteren Akten lägen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse von ... über dem massgeblichen Existenzminimum. ... verfüge über ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 5'769.--. Dem stehe ein massgebliches URP-Existenzminimum von Fr. 5'324.-- gegenüber, woraus ein monatlicher Überschuss von Fr. 445.-- resultiere. Des Weiteren habe ... in den Jahren 2008 und 2009 an die Säule 3a Einzahlungen von Fr. 6'000.-- pro Jahr geleistet. Zudem besitze sie Wertschriften und Guthaben von Fr. 42'326.--. Aus diesem Grund sei es gerechtfertigt, die bevorschussten Gelder von insgesamt Fr. 4'463.90 zurückzufordern.

E. 3

Gegen diese Verfügung erhob ... am 10. Februar 2011 Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit den sinngemässen Anträgen auf Aufhebung der Verfügung der Steuerverwaltung sowie Verzicht auf Rückerstattung der unentgeltlichen Rechtspflege. Zur Begründung brachte sie vor, dass ihr Reineinkommen Fr. - 88'000.-- betrage (gemeint wohl: Reinvermögen). Die jährlich in die dritte Säule einbezahlten Fr. 6'000.-- seien, zusammen mit all ihren Wertschriften, an die Hypothek gebunden, also nicht vorhanden. Monatlich habe sie für sich und ihre beiden Kindern lediglich Fr. 3'258.-- zur Verfügung, weshalb es ihr nicht möglich sei, die geforderten Fr. 4'400.-- (recte: Fr. 4'463.90) zu erstatten.

E. 4

Mit Vernehmlassung vom 26. Februar 2011 beantragte die Steuerverwaltung die Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung führte sie aus, dass die Frage, ob und in welchem Umfang ein Rückforderungsanspruch gegeben sei, nach den gleichen Grundsätzen zu prüfen sei, wie wenn die gleiche Partei ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellen würde. Demnach seien zur Prüfung des Rückforderungsanspruchs, wie bei der Prüfung eines URP- Gesuchs, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu ermitteln. Im vorliegenden Fall weise die definitive Steuerveranlagung 2009 der Beschwerdeführerin ein Reinvermögen von Fr. - 88'338.-- auf. Die Aktiven würden sich dabei aus einer Privatliegenschaft in ... (Steuerwert Fr. 511'000.--) und Wertschriften von Fr. 42'326.-- zusammensetzen. Demgegenüber seien

Privatschulden im Umfang von Fr. 641'749.-- in Abzug gebracht worden. Der Steuerwert einer Liegenschaft entspreche jedoch nicht dem effektiven Wert derselben, weshalb die Angaben aus der definitiven Veranlagungsverfügung 2009 zu relativieren seien. Der Verkehrswert der Liegenschaft betrage gemäss der letzten amtlichen Schätzung vom 30. April 2008 Fr. 737'600.--. Zur Ermittlung des effektiven Reinvermögens sei dieser Wert der Liegenschaft und nicht der Steuerwert zu berücksichtigen. Demnach betrage das Vermögen der Beschwerdeführerin über Fr. 138'000.--, weshalb im heutigen Zeitpunkt ein allfälliges URP-Gesuch ihrerseits offenkundig abgelehnt würde. Überdies habe die Beschwerdeführerin am 26. November 2010 zusammen mit ihrem Lebenspartner die ... GmbH gegründet und dabei 10 Stammanteile à je Fr. 1'000.-- gezeichnet. Unter diesen Umständen erweise sich die Rückforderung der gewährten URP-Kosten als gerechtfertigt. Weiter führte die Steuerverwaltung aus, der Beschwerdeführerin hätte die unentgeltliche Rechtspflege aufgrund der Tatsache, dass sie die Liegenschaft per 25. August 2006 erworben habe und unter Berücksichtigung der Vermögensentwicklung selbst im Gesuchszeitpunkt gar nicht gewährt werden dürfen. Obwohl demzufolge die Rückforderung schon des Vermögens wegen gerechtfertigt sei, habe die Steuerverwaltung basierend auf den unvollständigen Angaben der Beschwerdeführerin einerseits sowie den Zahlen der definitiven Steuerveranlagung 2009 andererseits zusätzlich auch eine Notbedarfsberechnung durchgeführt. Die Beschwerdeführerin lebe in einer kostensenkenden Lebensgemeinschaft, was sie aber unterschlagen habe, der Steuerverwaltung mitzuteilen. Daher sei in der Notbedarfsberechnung weder der Grundbetrag gesenkt, noch der Beitrag des Konkubinatspartners an den Miet- und Heizkosten berücksichtigt worden. Trotzdem resultiere aus erwähnter Berechnung ein monatlicher Überschuss von Fr. 445.--. Unter diesen Umständen würde der Beschwerdeführerin keine unentgeltliche Rechtspflege mehr gewährt werden, weshalb eine Rückforderung der vom Kanton bevorschussten Rechtskosten gerechtfertigt sei.

E. 5

In der verspätet eingereichten Replik vom 24. März 2011 führte die Beschwerdeführerin aus, dass der Hauskauf nur mit Unterstützung ihrer

Geschwister möglich gewesen sei. Die Wertschriften seien ein Darlehen ihrer Schwester, welches sie zurückbezahlen müsse. Auch ein Verkauf der Liegenschaft würde ihre Situation nicht verbessern, da sie diesfalls die Miete von Fr. 2'270.-- statt an die Bank an einen fremden Vermieter bezahlen müsste. ... könne sie nicht unterstützen, weil er selber lediglich einen Lohn von Fr. 2'000.-- beziehe und für seine Ex-Frau und Kinder Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'450.-- tätigen müsse.

E. 6

a) Zusammenfassend ist demzufolge festzuhalten, dass die Steuerverwaltung den Betrag von Fr. 4'463.90 aufgrund der heutigen Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Beschwerdeführerin zu Recht zurückgefordert hat. Die angefochtene Verfügung erweist sich somit als rechtmässig, was zur Abweisung der Beschwerde führt. b) Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten laut Art. 73 VRG der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Eine aussergerichtliche Entschädigung an die Vorinstanz entfällt indes praxisgemäss.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.